

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mauerstetten

(Bestattungsgebührensatzung)

vom 25. Juni 2010

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mauerstetten folgende Satzung:

- § 1 Gebührenerhebung**
- § 2 Gebührensschuldner**
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**
- § 4 Gebühren für die Benutzung der Grabstätten**
- § 5 Gebühren für Bestattungen und Umbettungen**
- § 6 Gebühren für weitere Leistungen**
- § 7 Entstehen der Gebührenschild**
- § 8 Vorauszahlungen**
- § 9 Fälligkeit**
- § 10 Erstattung von Grabgebühren**
- § 11 In-Kraft-Treten**

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Mauerstetten (im folgenden "Gemeinde") erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gewährt wird. Erfolgt die Benutzung aufgrund einer behördlichen Anordnung, so ist derjenige Gebührensschuldner, dem die Benutzung in der Anordnung auferlegt worden ist, andernfalls der Träger der Behörde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen zu erhebende Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(3) Bei Gebühren für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4
Gebühren für die Benutzung der Grabstätten

(1) Die Gebühren gelten für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte für ein Jahr.

(2) Für die Gebührenhöhe ist es unerheblich, mit wie viel Beisetzungen eine Grabstätte belegt ist. Mit der Grabgebühr wird lediglich die Bereitstellung der Grabstätte abgegolten.

Folgende Gebühren werden erhoben:

1.	Erdgrab breit	60,00 Euro
2.	Erdgrab schmal	30,00 Euro
3.	Grabkammer	45,00 Euro
4.	Urnengrab	60,00 Euro
5.	Urnengrab Stele	90,00 Euro

6.	Urnengrab ohne Grabeinfassung	67,50 Euro
7.	Urnengemeinschaftsgrab	45,00 Euro

§ 5

Gebühren für Bestattungen und Umbettungen

(1) Die Gebühren sind einmalige Gebühren je Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

(2) Bei einem **Erdgrab breit** nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und einem **Erdgrab schmal** nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der zur Zeit der Gebührenerhebung gültigen Fassung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mauerstetten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Öffnen und Schließen einer Grabstätte zur Bestattung eines Sarges	500,00 Euro
2.	Öffnen einer Grabstätte zur Bestattung eines Sarges	350,00 Euro
3.	Schließen einer Grabstätte nach Bestattung eines Sarges	150,00 Euro
4.	Öffnen und Schließen einer Grabstätte zur Bestattung einer Urne	150,00 Euro
5.	Öffnen einer Grabstätte zur Bestattung einer Urne	100,00 Euro
6.	Schließen einer Grabstätte nach Bestattung einer Urne	50,00 Euro
7.	Tieferlegung eines Sarges	100,00 Euro
8.	Exhumierung einer Leiche bei Bestattung in einem Sarg	600,00 Euro
9.	Exhumierung einer Leiche bei Bestattung in einem Sarg, der tiefer gelegt wurde	700,00 Euro
10.	Exhumierung einer Leiche bei Bestattung in einer Urne	200,00 Euro

(3) Bei einer **Grabkammer** nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 der zur Zeit der Gebührenerhebung gültigen Fassung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mauerstetten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Öffnen und Schließen einer Grabstätte zur Bestattung eines Sarges oder einer Urne	250,00 Euro
2.	Tieferlegung eines Sarges	20,00 Euro
3.	Exhumierung einer Leiche bei Bestattung mit einem Sarg	350,00 Euro
4.	Exhumierung einer Leiche bei Bestattung mit einem Sarg, der tiefer gelegt wurde	370,00 Euro

5.	Exhumierung einer Leiche bei Bestattung mit einer Urne	300,00 Euro
----	--	-------------

(4) Bei einem **Urnengrab** nach § 14 Abs. 2 Nr. 4, einem **Urnengrab ohne Grabeinfassung** nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 und einem **Urnengemeinschaftsgrab** nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 der zur Zeit der Gebührenerhebung gültigen Fassung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mauerstetten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Öffnen und Schließen einer Grabstätte	150,00 Euro
2.	Exhumierung einer Urne	200,00 Euro

(5) Bei einem **Urnengrab Stele** nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 der zur Zeit der Gebührenerhebung gültigen Fassung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mauerstetten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Öffnen und Schließen einer Grabstätte	50,00 Euro
2.	Exhumierung einer Urne	100,00 Euro

§ 6

Gebühren für weitere Leistungen

Die Gebühren sind einmalige Gebühren je Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Folgende Gebühren werden erhoben:

1.	Benutzung des Leichenhauses	135,00 Euro
2.	Benutzung des Erdcontainers	80,00 Euro
3.	Gebühr für die Inanspruchnahme des Friedhofspflegers	100,00 Euro
4.	Gebühr für das Ausstellen eines Grabbriefes	20,00 Euro
5.	Abräumen eines Grabes	250,00 Euro
6.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	40,00 Euro

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- bei Gebühren für die Benutzung der Grabstätten nach § 4 mit der Begründung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts für dessen Dauer. Wenn ein Nutzungsrecht nicht begründet werden kann oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die

Gebührenschild mit der Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit,

2. im Übrigen mit der Vollendung der Leistungen der Gemeinde, die bei der Benutzung erbracht werden.

§ 8

Vorauszahlungen

Die Gemeinde soll bei der Antragstellung Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen. Die Gemeinde kann die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen von solchen Vorauszahlungen abhängig machen.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren und die Vorauszahlungen werden mit dem Zugang des Bescheides, in dem sie festgesetzt werden, zur Zahlung fällig.

§ 10

Erstattung von Grabgebühren

(1) Bei vorzeitigem Erlöschen eines Grabrechts wird der auf die Restdauer des Grabrechts entfallende Gebührenteil, abgerundet auf volle Jahre, erstattet, der tatsächlich vom Nutzungsberechtigten bezahlt worden ist.

(2) Eine Erstattung nach Abs. 1 erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der in § 24 Abs. 2 der zur Zeit der Gebührenerhebung gültigen Fassung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mauerstetten genannten Verpflichtungen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in Mauerstetten und Frankenried vom 19.11.2001, außer Kraft.

87665 Mauerstetten, 25. Juni 2010

Armin Holderried,
1. Bürgermeister